

05.07.2024
AZ 025.2
Christa Armbruster

Ortschaftsrat Gniebel

- Feststellung von Hinderungsgründen bei den am 09. Juni 2024 gewählten Ortschaftsräten

I. Beschlussvorschlag

Es wird festgestellt, dass bei keinem der am 09. Juni 2024 gewählten Ortschaftsräte ein Hinderungsgrund gem. § 72 i.V.m. § 29 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt. Ihrem Eintritt in den Ortschaftsrat steht nichts entgegen.

II. Begründung

1. Bei der Wahl des Ortschaftsrats am 09. Juni 2024 wurden folgende Personen gewählt.

Blum, Rainer	- Liste Gniebel – UWV/FWV -
Detomaso, Marko	- Liste Gniebel – UWV/FWV -
Henne, Benjamin	- Liste Gniebel – UWV/FWV -
Henne, Kathrin	- Liste Gniebel – UWV/FWV -
Kern, Andreas	- Liste Gniebel – UWV/FWV -
Kern, Dieter	- Liste Gniebel – UWV/FWV -
Dr. Schrader, Christoph	- CDU -
Tjaden, Jürgen	- Liste Gniebel – UWV/FWV -

2. Nach § 72 i.V.m. § 29 GemO stellt der Ortschaftsrat fest, ob bei den Gewählten ein Hinderungsgrund vorliegt. Die Feststellung erfolgt vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Ortschaftsrats. Zuständig ist also der bisherige Ortschaftsrat. Das Vorliegen eines Hinderungsgrunds macht den Eintritt in das Gremium unmöglich.
Die Hinderungsgründe, die die Gemeindeordnung nennt, können der Anlage entnommen werden.

3. Der Verwaltung sind bei keinem der Gewählten Hinderungsgründe bekannt. Die Überprüfung durch die Verwaltung kann aber naturgemäß keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Alle Gewählten haben im Vorfeld der Gemeindeverwaltung gegenüber erklärt, dass bei ihnen keine Hinderungsgründe im Sinne von § 29 GemO vorliegen. Dem Ortschaftsrat eventuell bekannte Hinderungsgründe sind in der Ortschaftsratssitzung zu behandeln. Werden auch hier keine solchen bekannt, können die Gewählten in das Gremium eintreten.

gez.
Christa Armbruster

Anlage:
Auszug aus der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung

§ 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.